

Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinfeld

Abwägungsprotokoll über

- **die Beteiligung nach § 4 (2) BauGB der Behörden und die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB**
- **sowie über die erneute Beteiligung nach § 4a (3) BauGB**

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben

- Vom **15.09.2022** gemäß § 4(2) zur Abgabe einer Stellungnahme,
- sowie vom **22.06.2023** gemäß §§ 4 a (3) BauGB erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die öffentliche Auslegung nach § 3(2) und Behördenbeteiligung nach § 4(2) BauGB wurde in der Zeit vom **19.09.2022** bis einschließlich zum **21.10.2022** durchgeführt.

Die erneute Beteiligung und öffentliche Auslegung nach § 4a (3) BauGB wurde in der Zeit vom **28.06.2023** bis einschließlich zum **31.07.2023** durchgeführt. Es gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.

Abwägung nach § 3(2) und 4(2) sowie § 4a (3) BauGB - Steinfeld, Flächennutzungsplan – November 2023

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich gemeldet und Anregungen vorgebracht:

1. Dataport
2. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
3. Archäologisches Landesamt SH, Obere Denkmalschutzbehörde
4. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) (hier: untere Forstbehörde)
5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
6. Schleswig-Holstein Netz AG/
Fachabteilung
7. Kreis Rendsburg-Eckernförde
8. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus/ Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
9. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
10. AG 29 Landesnaturschutzverbund
11. Vodafone GmbH

§ 4 (2) BauGB

21.09.2022
-
21.09.2022
26.10.2022
23.09.2022
25.10.2022/
01.11.2022
21.10.2022
03.11.2022
03.11.2022
-
18.10.2022

§ 4 a (3) BauGB

23.06.2023
26.06.2023
28.06.2023
03.07.2023
13.07.2023
20.07.2023/
04.08.2023
31.07.2023
19.07.2023
01.09.2023
27.07.2023
24.07.2023

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

12. Bürger:in 1
13. Bürger:in 2

20.10.2022
20.10.2022

-
-

Abwägung nach § 3(2) und 4(2) sowie § 4a (3) BauGB - Steinfeld, Flächennutzungsplan – November 2023

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich gemeldet und <u>keine</u> Anregungen vorgebracht:	§ 4 (2) BauGB	§4 a (3) BauGB
1. Deutsche Telekom AG	21.09.2022	23.06.2023
2. Handwerkskammer Flensburg	29.09.2022	23.06.2023
3. Wasserverband Süderdithmarschen	06.10.2022	-
4. Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH	10.10.2022	-
5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH	07.10.2022	-
6. Zweckverband Wasserwerk Wacken, Entwicklungsgesellschaft Westholstein mbH	-	23.06.2023
7. Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein	-	26.06.2023
8. Ericsson Services GmbH	-	19.07.2023
9. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord	-	23.06.2023
Folgende Nachbargemeinden haben sich gemeldet und keine Anregungen und Hinweise vorgebracht:		
10. Gemeinde Beldorf über Amt Mittelholstein	20.10.2022	-
11. Gemeinde Bendorf über Amt Mittelholstein	20.10.2022	13.11.2023
12. Gemeinde Hanerau-Hademarschen über Amt Mittelholstein	20.10.2022	13.11.2023
13. Gemeinde Oldenbüttel über Amt Mittelholstein	20.10.2022	13.11.2023
14. Gemeinde Bunsöh über Amt Mittelholstein	20.10.2022	-
15. Gemeinde Offenbüttel über Amt Mittelholstein	20.10.2022	-

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und Öffentlichkeit

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung
<p>1. Dataport 21.09.2022/ 23.06.2023</p>	<p>Stellungnahme zur Beteiligung nach § 4(2) und nach § 4a(3):</p> <p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der von Ihnen übermittelten Planunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass eine unserer geplanten Richtfunkverbindungen durch das F-Plangebiet verläuft.</p> <p>Die Richtfunktrasse verläuft zwischen den Punkten: 515689,31 / 6001442,97 (ETRS89), Antennenhöhe n. a. m 527903,02 / 5998196,54 (ETRS89), Antennenhöhe n. a. m</p> <p>Zu beiden Seiten der Richtfunkverbindung muss ein Abstand von 30 m zu Bauwerken / baulichen Anlagen freigehalten werden.</p> <p>Nur bei Freihaltung des Korridors der Richtfunkverbindung bestehen keine Einwände gegen die Errichtung von Bauwerken/ baulichen Anlagen in diesem Bereich.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</p> <p>Dataport hat einen Plan für die Lage der Trasse zur Verfügung gestellt. Die Trasse ist bereits nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen worden.</p>

<p>2. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien 26.06.2023</p>	<p>Stellungnahme zur Beteiligung nach § 4a (3):</p> <p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellaussage als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Steinfeld bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Flächennutzungsplan festzusetzen.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen in der entlang der Bahnlinie bereits vorhandenen benachbarten Bebauung sind nicht vorgesehen.</p> <p>An die Bahnlinie wird die Freiflächensolaranlage im Gebiet der Gemeinde Steinfeld angrenzen. Hierzu ist eine Beteiligung der Deutschen Bahn AG im Aufstellungsverfahren zum VBPL Nr. 3 erfolgt. Die dazu vorliegenden Stellungnahmen sind im Bebauungsplanverfahren zu beachten.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt keine Überplanung bahneigneter Flächen oder bahnbetriebszugehörigen Flächen. Die Bahnlinie, die durch das Gebiet der Gemeinde Steinfeld führt ist nachrichtlich dargestellt. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde erfolgt keine kommunale Überplanung.</p>
--	--	--

	<p>Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass planfestgestelltes bzw. im Eigentum der DB AG befindliches Gelände nicht überplant wird.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechend Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p>	
--	---	--

	<p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunter-hängenden Haken verboten. Vor Einsatz eines Krans ist dies der DB Netz AG mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung anzuzeigen, damit über das Erfordernis einer ggf. zu erstellenden Krananweisung entschieden werden kann. Dazu ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen. Abhängig vom Standort dürfen nur Krane mit einer Schwenkbegrenzung verwendet werden. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolgern.</p> <p>Ansprechpartner:</p> <p>DB Netz AG, Investitionsplanung und Segmentsteuerung, Hamburger Chaussee 10, 24114 Kiel, mail: Thomas.Bergermann@deutschebahn.com</p> <p>Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen.</p> <p>Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen</p>	
--	---	--

	<p>ist sicherzustellen. Im Baubereich liegen 2 Durchlässe: Bahn-km 41,590 und km 41,024 (Dritte). Diese müssen vor und nach den Arbeiten beweis gesichert werden. Ein befahrbarer Grünstreifen zur Graben-/ Vegetationspflege und für die Instandhaltung der Durchlässe und sonstiger Bahnanlagen ist auf der Feldseite, zwischen Bahn- und Fremdgrundstück (PVA), freizuhalten. Ansprechpartner: DB Netz AG, Bezirksleiter Konstruktiver Ingenieurbau, Herr Dieck, joern.dieck@deutschebahn.com</p> <p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p> <p>Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch</p>	
--	---	--

	<p>nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnahe von vornherein auszuschließen.</p> <p>Bei der Planung der Photovoltaik-Anlagen ist der Bahnübergang im Bahn-km 41,481 zu beachten. Dieser BÜ ist nicht technisch gesichert, insofern sind die Sichtflächen links und rechts des BÜ auf beiden Seiten des Gleises von Bebauung und Bepflanzung zwingend freizuhalten. Von der Gleisachse aus sind 20 m Abstand (wie bei der Landstr.) für Bauungen einzuhalten. In diesen 20 m darf höchstens Ackergras verwendet werden. Auch höhere Vegetation darf sich dort nicht bilden (Sichtfläche). Diese Verantwortlichkeit obliegt dem Eigentümer.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.</p> <p>Die Grenzabstände sind gemäß Landesbauordnung für das Land</p>	
--	---	--

	<p>Schleswig-Holstein (LBO) einzuhalten.</p> <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung möglichst als Pdf-Datei an folgende Mail-Adresse: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com</p>	
<p>3. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde 21.09.2022/ 28.06.2023</p>	<p>Stellungnahme vom 21.09.2022 zur Beteiligung nach 4(2) BauGB:</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 29.04.2022 wurde nicht in ausreichendem Maße in die Planungsunterlagen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinfeld übernommen. Sie ist weiterhin gültig:</p> <p>Wie in der Begründung der Aufstellung des Flächennutzungsplanes bereits dargestellt wird, befinden sich in der großenteils in archäologischen Interessengebieten liegenden Gemeindefläche archäologische Denkmale gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um zwei vorgeschichtliche Grabhügel und um einen Schalenstein (aKD-ALSH-3503 – 3505). Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt.</p> <p>Der benannte Grabhügel (aKD-ALSH-3503) liegt in der Gemeinde Hanerau-Hademarschen und wird deswegen nicht weiter berücksichtigt. Der Grabhügel (aKD-ALSH-3504) liegt entlang der Gemeindegrenzen Steinfeld/Hanerau-Hademarschen und wird in der Planzeichnung als Bodendenkmal „BD“ aufgenommen. Der Schalenstein (aKD-ALSH-3505) ist bereits als Denkmal „D“ in der Planzeichnung gekennzeichnet.</p> <p>Ebenso wurde der Grabhügel (aKD-ALSH-3504) in der Begründung ergänzt. Des Weiteren wird in der Begründung darauf verwiesen, dass bei Maßnahmen mit Erdeingriffen im Bereich der archäologischen Denkmale der Denkmalliste und der archäologischen Interessengebiete das Archäologische Landesamt frühzeitig zu beteiligen ist, um prüfen zu können, ob sie denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind und ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.</p>

	<p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen im Bereich der o.g. archäologischen Denkmale der Denkmalliste und der archäologischen Interessengebiete zu beteiligen, um prüfen zu können, ob sie denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind und ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p>	
--	--	--

	<p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Stellungnahme vom 28.06.2023 zur Beteiligung nach 4a(3) BauGB:</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 29.04.2022 wurde, wie bereits in unserer Stellungnahme vom 21.09.2022 dargestellt, nicht in ausreichendem Maße in die Planungsunterlagen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinfeld übernommen. Unsere Stellungnahmen vom 29.04.2022 und 21.09.2022 sind weiterhin gültig.</p>	
<p>4. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume/ Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (untere Forstbehörde) 26.10.2022/ 03.07.2023</p>	<p>Stellungnahme vom 26.20.2022 zur Beteiligung nach §4(2):</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei sende ich Ihnen eine Karte und Shape Datei mit den Waldflächen der Gemeinde Steinfeld. Die verzögerte Bearbeitung bitte ich zu entschuldigen. Durch Krankheit und Urlaub hat sich die Bearbeitung verzögert.</p> <p>Stellungnahme vom 03.07.2023 zur Beteiligung nach § 4a (3):</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wie soeben besprochen sende ich Ihnen ein Shape mit den Waldflächen der Gemeinde Steinfeld, damit sie im FP entsprechend dargestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. Die Waldflächen der Shape-Datei wurden überprüft und in der Planzeichnung übernommen.</p>
<p>5. Landesamt für Bergbau und Geologie</p>	<p>Stellungnahme vom 23.09.2022 zur Beteiligung nach §4 (2):</p> <p>Zu unten stehendem Vorhaben ist unsere Stellungnahme vom</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Die erdverlegte Hochdruckleitung „Gashochdruckleitung Ascheberg -</p>

<p>23.09.2022/ 13.07.2023</p>	<p>30.05.2022 mit dem Aktenzeichen TOEB.2022.04.00375 weiterhin gültig.</p> <p>Stellungnahme vom 13.07.2023 zur Beteiligung nach § 4a (3):</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können.</p> <p>Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="481 1204 1270 1377"> <thead> <tr> <th data-bbox="481 1204 678 1305">Objektname</th> <th data-bbox="678 1204 875 1305">Betreiber</th> <th data-bbox="875 1204 1072 1305">Leitungstyp</th> <th data-bbox="1072 1204 1270 1305">Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="481 1305 678 1377">Gashochdruckleitung</td> <td data-bbox="678 1305 875 1377">HanseWerk</td> <td data-bbox="875 1305 1072 1377">Gashoch-</td> <td data-bbox="1072 1305 1270 1377">betriebsbereit/ in Be-</td> </tr> </tbody> </table>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Gashochdruckleitung	HanseWerk	Gashoch-	betriebsbereit/ in Be-	<p>Hemmingstedt, HanseWerk AG“ ist nachrichtlich dargestellt. Der Netzbetrieb der Hansewerk AG wurde aufgrund gesetzlicher Auflagen ausgegliedert. Die Tochtergesellschaft Schleswig-Holstein Netz AG ist nun Netzbetreiber vor Ort, welche ebenfalls beteiligt wurden. Auf die Abstandsvorschriften der Gasleitung wird in der Begründung hingewiesen.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus							
Gashochdruckleitung	HanseWerk	Gashoch-	betriebsbereit/ in Be-							

Ascheberg-Hemmingstedt	AG	druckleitung	trieb	
-	HanseWerk AG	Energetische oder nicht energetische Leitung	betriebsbereit/ in Betrieb	
<p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vo-</p>				

	<p>rausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A.</p> <p>Sacha Weege</p>	
<p>6. Schleswig-Holstein Netz AG 25.10.2023/ 20.07.2023 Fachabteilung 01.11.2022/ 04.08.2023</p>	<p>Stellungnahme der SH Netz AG vom 25.10.2022/ 20.07.2023 zur Beteiligung nach § 4 (2) und § 4a (3) BauGB:</p> <p>Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.</p> <p>Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.sh-netz.com/Leitungsauskunft. Bitte beachten Sie, dass im angefragten Bereich eine Gas-Hochdruckleitung verläuft. Hierzu erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme der Fachabteilung.</p> <p>Stellungnahmen der Fachabteilung vom 01.11.2022/ 04.08.2023 zur Beteiligung nach § 4(2) und § 4a(3):</p> <p>Guten Tag,</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. Die benannte Gashochdruckleitung wurde bereits nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Die Hinweise zum Umgang mit der Gashochdruckleitung werden im Kapitel 2.7 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur aufgenommen.</p>

	<p>Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir folgende Versorgungsanlage nebst dazugehörigen Begleitkabeln:</p> <ul style="list-style-type: none">• in einem 10 m breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 250 ST- 70 bar <p>Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen.</p> <p>Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung.</p> <p>Folgende Bedingungen und Auflagen sind für die weitere Planung zu berücksichtigen:</p> <p>Verkehrslasten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatratzen, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden.- Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten.- Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen. <p>Schutzstreifen und Zugänglichkeit:</p>	
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none">- Der Schutzstreifen dient gemäß nach §3 Absatz 2 und 3 der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes.- Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwendige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein. Eine Parallelverlegung innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens ist nicht gestattet.- Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.- Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG notwendig.- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zu den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.- Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung und auf kompletter Schutzstreifenbreite im Schutzrohr zu erfolgen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an: mailto:SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com <p>Materiallagerung und Montage:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden	
--	---	--

	<p>innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt.</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen. <p>Freespan und Böschungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Böschung des Grabens oder der Baugrube im Leitungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen Ausfließen des Bodens zu sichern. z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung.- Es sind Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z. B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen.- Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z. B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten sind auszuschließen.- Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Grabens oder der Baugrube örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau.- Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Angaben zur Verlegetiefe entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Ihrer Leitungsauskunft. <p>Nach Abschluss der Arbeiten sind der Schleswig-Holstein Netz AG Bauunterlagen zu übergeben, aus denen folgende Informationen entnehmbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Lage der Zaunanlage samt Tor und Position des Schlüsselkastens- Zufahrten zum Betriebsgelände- Kontaktdaten des Planers / verantwortlichen vor Ort	
--	--	--

	<p>Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.</p> <p>Im Störfall wenden Sie sich bitte an die, Tag und Nacht besetzte, Zentrale unter der Tel. 04106 - 648 90 90</p> <p>Informationen über den Umgang mit unseren Versorgungsanlagen finden Sie im Anhang.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Versorgungsanlagen.</p> <p>Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern.</p> <p>Für die Erstellung der Pläne nutzen Sie bitte unser neues Online-Portal unter folgendem Link:</p> <p>http://www.sh-netz.com/Leitungsauskunft</p> <p>Eine Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter des zuständigen Netzcenters:</p> <p>Netzcenter Fockbek</p> <p>Krattredder 24</p>	
--	---	--

	<p>24787 Fockbek</p> <p>T 04331-6669-9148</p> <p>F 04331-6669-9170</p> <p>Für weitere Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße Anne-Kathrin Staszewski</p>	
<p>7. Kreis Rendsburg-Eckernförde 21.10.2022/31.07.2022</p>		
<p>7.1 Fachdienst Regionalentwicklung/Untere Naturschutzbehörde 21.10.2022</p>	<p>Stellungnahme vom 21.10.2022 zur Beteiligung nach § 4(2) BauGB:</p> <p><u>Fachdienst Regionalentwicklung</u></p> <p>Die Gemeinde Steinfeld hat erkannt, dass sie eine planerische Grundlage für ihre weitere städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung benötigt und stellt hierzu erstmalig einen Flächennutzungsplan auf. Planungsziel ist die Ausbildung eines örtlichen Zentrums und die Weiterentwicklung als Wohnstandort unter Wahrung der bisherigen charakteristischen Mischung dorftypischer Nutzungen. Zugleich soll durch den Flächennutzungsplan auch eine Steuerung des Entwicklungspotenzials im Bereich Tourismus und Naherholung so-wie im Bereich der erneuerbaren Energien durch die Ausweisung von Sonderbauflächen für Solar-Freiflächenanlagen erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB hat der Fachdienst bereits mit Schreiben vom 09.06.2022 eine erste Stellungnahme abgegeben. Die vorgebrachten Anregungen werden aufrechterhalten. Insbesondere wird noch einmal darauf verwiesen, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen eine landesplanerische Obergrenze darstellt und keinesfalls zwingend</p>	<p>Am 26.04.2023 fand ein Planungsgespräch zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes statt. Anlass des Gesprächs war es, die abgegebenen Stellungnahmen in einem gemeinsamen Gespräch zu erläutern. In diesem Treffen wurden die Anforderungen an eine Überarbeitung abgestimmt und in einem Protokoll festgehalten. An diesen wird sich im weiteren orientiert.</p> <p>Punkt 1: Begrüßung Begrüßung durch Frau Flammig mit anschließender Vorstellungsrunde.</p> <p>Punkt 2: Solarflächen Frau Langmaack teilt mit, dass die Erstellung der Weißflächenkartierung abgeschlossen und diese im Abstimmungsgespräch der Nachbargemeinden am 15.03.2023 vorgestellt worden ist.</p> <p>Frau Flammig erkundigt sich bezüglich der Landschaftsfenster, hierzu teilt Frau Langmaack mit, dass die diesbezüglichen Festsetzungen mit Herrn Klimek abgestimmt</p>

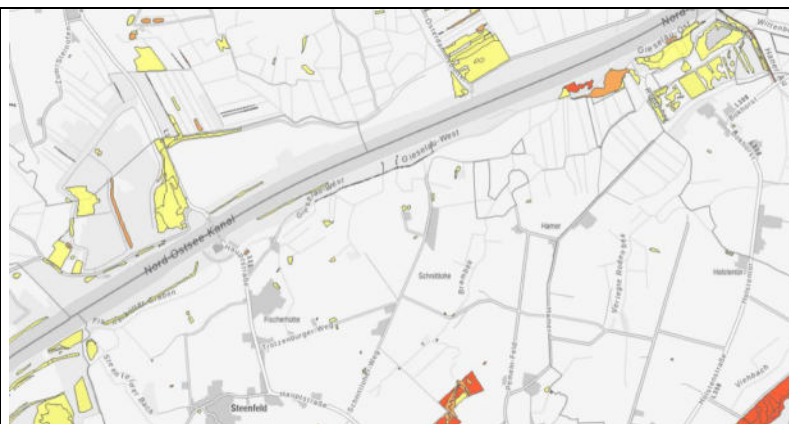
	<p>auszuschöpfen ist. Die wohnbauliche Entwicklung sollte vielmehr entsprechend des tatsächlichen demografisch bedingten örtlichen Bedarfs erfolgen.</p> <p>Auch wenn gegenüber dem Vorentwurf Bauflächen an verstreut gelegenen Außenbereichsstandorten zurückgenommen wurden, stoßen die aktuellen Ausweisungen im Einzelfall auf städtebauliche und planungsrechtliche Bedenken.</p> <p>So leisten die Bauflächendarstellungen im Ortsteil Fischerhütte nach wie vor einer bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Hauptstraße südlich des Nord-Ostsee-Kanals Vorschub. Gemäß bestehendem Planungsziel zur Ausbildung eines örtlichen Zentrums wird die Nachverdichtung in den zentraler gelegenen Ortsteilen Spann und Liesbüttel als wesentlich zielführender erachtet. Dagegen sollten die Ortsteile Pemeln und Fischerhütte nicht mit Bauflächen unterlegt werden, da der bauliche Bestand im Sinne einer typisierenden Betrachtungsweise nicht die Voraussetzungen für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB erfüllt.</p> <p>Ein baurechtlicher Bestandschutz würde durch eine fehlende Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan im Übrigen nicht infrage gestellt, dagegen würden Bauflächendarstellungen an eben diesen Standorten Entwicklungsperspektiven eröffnen, die unter städtebaulichen Gesichtspunkten nicht gewollt sind.</p> <p>Auch würde eine Konzentration auf die beiden Ortsteile Spann und Liesbüttel der festgestellten fehlenden Ortsmitte eher entgegenwirken als zusätzlich vorhandene Siedlungssplitter zu verfestigen und zu erweitern.</p> <p>In der Ortslage Spann wird eine größere Wohnbaufläche ausgewie-</p>	<p>worden sind (Knickstrukturen, Zaunhöhe etc.).</p> <p>Herr Kretzschmar erkundigt sich bezüglich der Landschaftsfenster entlang der Bahnlinie zu der geplanten PV-Anlage in der Nachbargemeinde Hanerau-Hademarschen - Frau Langmaack hat dem Vorhabenträger die geltenden Rahmenbedingungen übermittelt. Frau Flammig teilt mit, dass sie eine Erfassung des Vorstehenden (gemeindeübergreifende Abstimmung / Auswirkungen) in der Begründung zum F-Plan für notwendig erachtet.</p> <p>➤ Der Stellungnahme wurde gefolgt. Die Abstimmung der Nachbargemeinden wurde im Kapitel 4.3 unter der Überschrift Solar-Freiflächenanlagen -> Abstimmung mit den Nachbargemeinden eingearbeitet.</p> <p>Frau Groß fragt nach, ob aufgrund der erstellten Weißflächenkartierung weitere Flächen mit PV überplant werden sollen. Hierzu erläutert Bürgermeister Eichert, dass die Gemeinde Steinfeld einen Grundsatzbeschluss gefasst hat, dass nur 5 % der Gemeindefläche für PV überplant werden sollen und Entsprechendes mit dem VEP 3 und der möglichen Erweiterung ausgeschöpft ist. Frau Groß bittet um Aufnahme einer städtebaulichen Begründung, warum dieser PV-Standort ausgewählt worden ist.</p> <p>➤ Der Stellungnahme wurde gefolgt. Eine städtebauliche Begründung zur Standortwahl der Solarfreiflächenanlage wurde durch die Aufnahme des PV-Standortkonzeptes vom 08.03.2023 der Gemeinden Steinfeld und Hanerau-Hademarschens nochmals er-</p>
--	--	---

	<p>sen, die Größe und die Lage werden jedoch nicht städtebaulich begründet, sodass die Ausweisung nicht nachvollzogen werden kann. Der Verweis auf eine immissionsschutzrechtliche Vorbelastung ist zwar hilfreich und auch relevant, kann aber nicht als ausschließliche Begründung für ein Ausweichen auf abseits gelegene Standorte herhalten.</p> <p>Im Ortsteil Liesbüttel wird am westlichen Ortsausgang in Richtung Beldorf eine den Siedlungsbereich erweiternde Baufläche ausgewiesen. Diese Fläche soll den neuen Ortsrand bilden. Es wird ange-regt, den Ortsteil eher von innen nach außen zu entwickeln, um eine kompaktere Ortslage zu erreichen anstatt bandartige Siedlungsstrukturen punktuell nicht nur zu verfestigen, sondern auch noch auszudehnen. Dies gilt i. Ü. auch für die zusätzlichen Bauflächendarstellungen im Ortsteil Spann.</p> <p>Zur Klarstellung wird hierzu darauf hingewiesen, dass es innerhalb von Siedlungssplittern im Außenbereich selbstredend auch keine „Baulücken“ geben kann (siehe Kapitel 3 zu den Innenentwicklungspotenzialen in der Gemeinde Steinfeld).</p> <p>Die landesseitige Anregung einer nachrichtlichen Aufnahme der im Regionalplan für den Planungsraum II ausgewiesenen Vorranggebiete (nicht Eignungsflächen) für die Nutzung der Windenergie – hier PR2_RDE_122 und PR2_RDE_142 – wird aufgegriffen und unterstützt. Eine alternative und ausschließliche Darstellung von Abstandsradien zu bestehenden Windkraftanlagen (WKA) in der Planzeichnung verliert dann ihre Aussagekraft, wenn im Verlauf der Wirksamkeit des gemeindlichen Flächennutzungsplans die bestehenden durch neuere und effizientere WKA mit abweichenden Standorten ersetzt würden.</p> <p>Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan für die bestehenden WKA, wie unter der Ziffer 1.1 Absatz 2 der Begründung (Seite 6 oben)</p>	<p>gänzt.</p> <p>Frau Langmaack erklärt, dass außerdem eine Wärmenetz-planung in Arbeit befindlich ist.</p> <p>Punkt 3: Bevölkerungsentwicklung Frau Langmaack macht Ausführungen zu der in der Begründung dargestellten Bevölkerungsentwicklung, bei welcher die Entwicklung der Gemeinde, der Generationswechsel in den Gebäuden sowie die Bedarfsentwicklung berücksichtigt worden ist.</p> <p>Punkt 4 Flächenauswahl: Frau Langmaack begründet die Auswahl mehrerer Flächendarstellungen in der Planzeichnung. Frau Flamming fragt nach, wie viel mehr Grundstücke dargestellt wurden; Entsprechendes wird in der Begründung erläutert. Frau Groß erklärt, dass die Hauptortslagen in den Ortsteilen Spann und Liesbüttel gestärkt werden sollten. Ziel sollte es sein, die Ortslagen „runder“ zu machen. Dabei ist der wohnbauliche Entwicklungsrahmen zu berücksichtigen. In den Planunterlagen ist der Umfang der wohnbaulichen Potenziale auf den neuen Bauflächen darzulegen. Die Landesplanung weist drauf hin, dass eine geringfügige Überschreitung auf F-Plan-Ebene mit Blick auf Alternativflächen mitgegangen werden könnte, dass aber in konkreten Bauleitverfahren sicherzustellen ist, dass die Ziele der Raumordnung eingehalten werden. Bürgermeister Eichert erklärt in diesem Zusammenhang, dass es sich bei den Ortsteilen Liesbüttel, Pemeln und Spann um gewachsene Ortsteile handelt, die bis zur Zusammenlegung 1938 jeweils selbständig gewesen sind und bei der Flächenauswahl die Flächenverfügbarkeit berück-</p>
--	---	--

	<p>angedeutet, ist hier nicht aktenkundig.</p> <p>Die baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage als Nebenanlage für einen landwirtschaftlichen Betrieb im Ortsteil Pemeln sollten zunächst geprüft werden, da aus der Beschreibung in der Begründung (s. S. 25 letzter Absatz) nicht die Größe der geplanten Anlage hervorgeht.</p> <p>Des Weiteren soll eine Solar-Freiflächenanlage im südlichen Gemeindegebiet entlang der Bahnlinie Heide - Neumünster errichtet werden. Aus den vorgelegten Unterlagen kann die Ableitung der getroffenen Standortentscheidung nicht ausreichend nachvollzogen werden. Die Herleitung des Plangebietes auf der Grundlage der amtsweiten Potenzialanalyse des Amtes Mittelholstein kann grundsätzlich zwar gefolgt werden, jedoch wurde nur eine – inzwischen überholte – EEG-Förderkulisse seinerzeit betrachtet.</p> <p>Auch behält sich die Gemeinde Steinfeld die Entwicklung weiterer Standorte vor, indem sie als Obergrenze 5 % der Gemeindeflächen bestimmt hat. Bei einer Gesamtgröße von 11,61 km² würde dies auf eine Begrenzung von rund 58 ha hinauslaufen. Außer den beschreibenden Ausführungen im Kapitel 10.1 sind den Unterlagen keine Hinweise auf eine auf das gesamte Gemeindegebiet bezogene Potenzialuntersuchung zu entnehmen. Auch genügen die Verweise auf Abstimmungen mit einzelnen Nachbargemeinden nach hiesiger Auffassung weder in der Form noch inhaltlich einem erforderlichen Gemeindegrenzen übergreifenden Plankonzept.</p> <p>In dem Kapitel 10.1 werden nur großflächig markierte Bereiche innerhalb der Gemeinde betrachtet, welche keine geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben als der gewählte Standort der PV-Anlage. Es wird nicht begründet, warum der aktu-</p>	<p>sichtigt worden ist.</p> <p>➤ Der Stellungnahme wurde gefolgt. In der Begründung wird der Umfang der baulichen Potenziale auf den ausgewiesenen Bauflächen im Kapitel 3 dargelegt. In der Begründung wird ebenfalls auf eine geringfügige Überschreitung der Flächenausweisung sowie auf die Einhaltung der Ziele der Raumordnung im konkreten Bauleitplanverfahren hingewiesen.</p> <p>Herr Kretzschmar erkundigt sich nach aktiven Hofstellen, Geruchsgutachten und der geänderten Darstellung in der Planzeichnung von WA auf MDW. Herr Klimek teilt mit, dass in anderen Verfahren die Geruchsgutachten beigefügt werden. Er bittet um Kennzeichnung und Einbringung in die Begründung.</p> <p>➤ Der Stellungnahme wurde gefolgt. Die vorhandenen Geruchsgutachten wurden in der Planzeichnung als auch in der Begründung ergänzt und als Anlage der Begründung beigefügt. Des Weiteren wurde für die OT Liesbüttel und Pemeln neue Geruchsgutachten durch die Landwirtschaftskammer erstellt, welche alle aktiven Hofstellen kumuliert betrachten. Diese wurden in die Planzeichnung eingezeichnet und ebenfalls in der Begründung und als Anlage aufgenommen.</p> <p>Frau Flamming bittet um Darstellung, WO die Gemeinde sich WIE entwickeln möchte unter Betrachtung der aktuellen Situation; Entsprechendes wird von Frau Langmaack zugesagt.</p> <p>➤ Der Stellungnahme wurde gefolgt. Im Kapitel 4.2 sind</p>
--	---	--

	<p>elle Stand-ort gegenüber den anderen Flächen in diesen markierten Bereichen vorgezogen wird. Eine Standortalternativenprüfung einzelner, für das Vorhaben infrage kommender Flächen innerhalb des (gesamten) Gemeindegebietes liegt nicht vor. Insofern sind die Grundlagen für ein Konzept zur Herleitung der Standortwahl einerseits und möglicher weiterer Entwicklungsflächen nicht erfüllt.</p> <p>Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.3 „Solarpark Steinfeld“ war bereits mit Schreiben vom 06.10.2022 Stellung genommen worden. Die vorgebrachten Anregungen bleiben bestehen.</p> <p>Die Darstellungen im Zusammenhang mit der Art der baulichen Nutzung sind in Planzeichnung und Legende zu überarbeiten. So gibt die BauNVO den Gestaltungsrahmen für die Gemeinden beispielsweise in § 5 für Dorfgebiete (MD) oder in § 5a für Döfliche Wohngebiete (MDW) vor. Und während gemischte Bauflächen ohne Anführung (M) in § 1 Abs. 1 und nicht in Abs. 2 BauNVO ihre Ermächtigungsgrundlage finden, kennt § 10 BauNVO, auf den hier Bezug genommen wird, nur Sondergebiete, die der Erholung dienen. Auch sollte die Zweckbestimmung von „Ferienwohnungen“ ersetzt werden.</p> <p>Im letzteren Fall bleibt allerdings fraglich, ob eine Ausweisung an den vorgesehenen Standorten überhaupt möglich erscheint, wenn gegen die in Kapitel 4.7.3 des Landesentwicklungsplans, Fortschreibung 2021, im Absatz 4 Z formulierten Zielvorgaben verstoßen wird. Eine Vertiefung der Überlegungen zu einer touristischen Weiterentwicklung im Bereich Fischerhütte werden nur unter der Voraussetzung von hier aus mitgetragen, wenn die Rahmenbedingungen aus dem Erlass der Landesplanung vom 16.06.2022, Seite 5 f., erfüllt würden.</p>	<p>die Entwicklungsziele der Gemeinde und im Kapitel 4.3 Entwicklungsschwerpunkte der ausgewiesenen Bauflächen dargestellt.</p> <p>Frau Groß erläutert die Abstände von Vorranggebieten Windenergie zu heranrückenden Wohnnutzungen. Deshalb ist im Ortsteil Pemeln der 800-Meter-Radius genau darzulegen. Es muss sichergestellt sein, dass die 800-Meter-Grenze eingehalten wird.</p> <p>➤ Der Stellungnahme wurde gefolgt. Der 800-Meter Radius wurde in der Planzeichnung dargestellt. Der 800 m Abstand wird für den Ortsteil Pemeln eingehalten.</p> <p>Frau Flammig hat städtebauliche Bedenken wegen der Bauflächendarstellung aufgrund der Einzellage / der Splittersiedlungen. Die Gemeinde wird die Bauflächendarstellungen südlich von „Fischerhütte“ zurücknehmen.</p> <p>➤ Der Stellungnahme wurde gefolgt. Die Bauflächendarstellung wurde herausgenommen.</p> <p>Frau Opalla erklärt, dass die Ortsmitte vorrangig entwickelt und die bandartige Erweiterung entlang der Straße vermieden werden sollte, da entsprechendes städtebaulich nicht wünschenswert ist.</p> <p>➤ Die Stellungnahme wurde teilweise gefolgt. Die gewachsenen Orte Liesbüttel, Spann und Pemeln werden vorrangig entwickelt. Insbesondere wird der OT Spann als Ortsmitte weiterentwickelt. Die bandartigen Strukturen im Ortsteil Fischerhütte konnten weitestgehend zurückgenommen werden. Der Ponyhof ist aufgrund</p>
--	---	--

	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Die gesetzlich nach § 30 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützten Biotop (u. a. Still- und Kleingewässer, Knicks) sind entsprechend der Darstellung in Kapitel 3.3.7 der Begründung nachrichtlich in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans zu übertragen.</p> <p>Die Kartierung basiert auf der aktuellen flächendeckenden Biotop- und Biotoptypenkartierung des Landes Schleswig-Holstein (ZEBIS-Daten). Die Daten sind in der Form auf der Seite des Landes Schleswig-Holstein abrufbar. Insofern wird darum gebeten, die offiziell seitens des Landes veröffentlichten Daten in Gänze als solche anzunehmen und in die Planzeichnung zu übernehmen und in der Zeichenerklärung als solche darzustellen.</p> <p>Bei etwaigen Zweifeln hat die Gemeinde Kontakt mit dem LLUR (Frau Woermann) als zuständiger Fachbehörde aufzunehmen und um eine Überprüfung der strittigen Biotopflächen zu bitten.</p> <p>Solange eine offizielle Modifizierung nicht vorliegt, wird gebeten, die mit grünen Pfeilen versehenen gesetzlich besonders geschützten Biotop sowohl in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans zu übertragen (siehe nachfolgende Darstellung) als auch in der Auflistung der gesetzlich besonders geschützten Biotop auf den Seiten 34 und 35 zu ergänzen. Nördlicher Teil des Gemeindegebietes</p>	<p>des angrenzendem Reitplatzes im Norden, bestehenden Geruchsimmissionen, niedrigeren Flächenverbrauch und Erschließungsaufwand sowie der Betriebszugehörigkeit zum Ponyhof weiterhin entlang der Straße dargestellt.</p> <p>Frau Flammig erkundigt sich, warum die Wohnflächendarstellungen in Dörfliche Wohngebiete geändert worden sind und weist auf die Anwendungsvoraussetzungen hin. Es ist erforderlich, dass in dem Gebiet ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbslandwirt befindet oder sich zumindest ansiedeln soll. Frau Langmaack sichert zu, die Darstellungen diesbezüglich zu prüfen.</p> <p>➤ Der Stellungnahme wurde gefolgt. Im OT Pemeln ist ein landwirtschaftlicher Nebenerwerb vorhanden, die Darstellung vom Dörflichen Wohngebiet bleibt bestehen. Im OT Liesbüttel ist kein Nebenerwerbsbetrieb vorhanden. Die Darstellung wird in gemischte Baufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO geändert.</p> <p>Punkt 5: Tourismus Bürgermeister Eichert macht Erläuterungen zu den touristischen Highlights der Gemeinde (Kettenfähre, Nord-Ostsee-Kanal) und der geplanten touristischen Entwicklung in Fischerhütte. Frau Langmaack verdeutlicht die Möglichkeit der Entwicklung des naturnahen Tourismus in Fischerhütte, beispielsweise durch Tiny-Häuser. Herr Hadenfeldt berichtet von der Entwicklung des Tourismus in der Gemeinde. Es gibt am NOK eine Servicestation, Ferienwohnungen und Wohnmobilstellplätze.</p> <p>➤ Hinweis: Im Kapitel 2.2 wurde ein Tourismuskapitel mit</p>
--	--	--



Südlicher Teil des Gemeindegebietes

den erläuterten Informationen eingearbeitet.

Frau Groß hält eine touristische Entwicklung im Bereich Fischerhütte grundsätzlich für nachvollziehbar, allerdings sollte diese Entwicklung bandartige Entwicklungen vermeiden und in Anbindung an vorhandene Baustrukturen erfolgen.

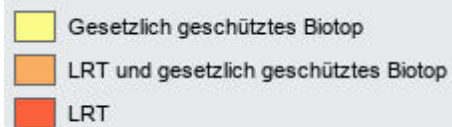
- **Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt.** Bandartige Strukturen können teilweise vermieden werden, in dem das Sondergebiet Wohnmobilstellplatz an vorhandene Bebauungsstrukturen Richtung Osten entlang der Straße „Glimsberg“ verlegt wurde. Neben der Vermeidung bandartiger Strukturen ist ein ausschlaggebender Punkt, dass die zuvor dargestellte Fläche innerhalb eines Biotopverbundsystems liegt und als Pufferzone möglichst für einen Ausgleich im Sinne des Naturschutzes genutzt werden sollte. Ebenfalls wurde die Ausweisung des SO Landwirtschaft mit Ferien auf dem Ponyhof südlich entlang der Straße verkürzt ausgewiesen, um eine Weiterentwicklung bandartiger Strukturen zu vermeiden.

Herr Klimek erkundigt sich nach der Qualität der Gieselau im Hinblick einer dort erwogenen touristischen Entwicklung (Wohnmobilstellplatz). Herr Struve erklärt, dass Entsprechendes keine negativen Auswirkungen hätte.

Bezüglich des SO Ponyhof weist Frau Flamming darauf hin, dass eine tragfähige Begründung erforderlich ist. So ist aktuell nicht erkenntlich, ob die Ferienhäuser zu dem Angebot der „Ferien auf dem Pferdehof“ dazugehörig sind.



Flächen, die im Entwurf des F-Planes fehlen und daher zu ergänzen sind



Im Umweltbericht wird in Kapitel 3.3.6 auf den Biotopverbund hingewiesen. Darüber hinaus fehlen weitergehende Aussagen zu den Schutzgütern Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser und Luft und Klima. Um ergänzende Aussagen wird gebeten. Das gilt umso mehr, als dass die Gemeinde auch langfristig nicht beab-

Entsprechendes ist für die Standortwahl jedoch erforderlich. Soll es sich um einen unabhängigen Ferienhausbetrieb handeln, wären alternative Standorte zu prüfen. Bei einer Zugehörigkeit zum Pferdehof, sollte unter Berücksichtigung der Geruchsmissionen geprüft werden, ob ein arrondierender Flächenzuschnitt gefunden werden kann.

Klärung der verschiedenen Möglichkeiten und detaillierte Darstellung:

- Erweiterung des Ponyhofes
- Ergänzung als luxuriöse Übernachtungsalternative zum Wohnmobilstellplatz
- Erweiterungsprogramm des Ponyhofes
- Betriebszugehörigkeit (GIRL)

Aus Sicht von Frau Groß sollte ein struktureller Zusammenhang von Hofstelle und ergänzenden touristischen Nutzungen verdeutlicht werden. Dabei ist zu prüfen, ob Hofstelle und touristische Angebote gemeinsam überplant werden sollen. Sofern noch keine konkreten Pläne vorliegen, kann dieser Ansatz auch zu einem späteren Zeitpunkt verfolgt werden. Hinsichtlich der städtebaulichen Situation bittet Herr Kretschmar um Prüfung, ob die touristische Baufelddarstellung mehr Richtung Osten erfolgen kann, um eine bandartige Struktur entlang der Straße zu vermeiden und die Zuordnung zur Hofstelle auch planerisch nachzuvollziehen.

- **Der Stellungnahme wurde gefolgt.** Die Betriebszugehörigkeit des SO FeWo zum angrenzenden Ponyhof wurde im Kapitel 4.3 unter Entwicklungsziel Tourismus und Naherholung stärker herausgearbeitet.
- **Die Anregungen wurden geprüft.** Es wurden Arrondie-

	<p>sichtigt, einen Landschaftsplan aufzustellen.</p>	<p>rungsmöglichkeiten nach Osten angrenzend zum Pohnhof geprüft. Aufgrund des nördlich angrenzenden Reitplatzes, hoher Staubproduktion sowie Geruchsimmissionen ist eine Arrondierung nach Osten nicht geeignet. Daher verbleibt die Ausweisung entlang der Straße. Die Betriebszugehörigkeit wird durch die gemeinsame Überplanung von Hofstelle und FeWo-Fläche als Sonstiges Sondergebiet dargestellt.</p> <p>Punkt 6: Verschiedenes Liesbüttel - „Apfelgarten“ Eine Arrondierung der Fläche im „Beldorfer Weg“ 6, farblich blau dargestellt, wird Seitens der Gemeinde angestrebt, eine Abgrenzung könnte nach Abstimmung mit Herrn Klimek durch eine Obstbaumwiese erfolgen.</p> <p>➤ Der Planung wurde gefolgt. Die Bauflächendarstellung wurde verkürzt dargestellt, um einen Abschluss der Ortsrandlage zu verdeutlichen.</p> <p>Eine weitere wohnbauliche Entwicklung ist aufgrund der vorhandenen Spurbahn sowie der geographischen Lage und der Bodenverhältnisse nicht gegeben und ist Seitens der Gemeinde nicht gewünscht. Frau Flamming weist darauf hin, dass aus städtebaulicher Sicht eine Bauflächendarstellung entlang der Straße nicht wünschenswert ist und es hierfür einer hinreichenden Begründung bedarf. Bürgermeister Eichert erläutert, dass die „Kruse-Fläche“ am „Liesbütteler Ring“, rot-dargestellt, käuflich nicht zu erwerben ist, da es sich um die Hauskoppel des anliegenden landwirtschaftlichen Betriebes handelt.</p>
--	--	--



Die Fläche an der Marsch, gelb-dargestellt, ist aufgrund der schwierigen Topographie (sehr feucht) nicht geeignet. Der auf dem Grundstück befindliche „Steenfelder Bach“ dient unter anderem auch der Entwässerung für das Gewerbegebiet BP 24 „Steenkoppel“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen.



Frau Flamming erkundigt sich, warum die Fläche (Parzelle Gemarkung Liesbüttel, Flur 1, Flurstück 14), farblich rot-dargestellt, sowie das angrenzende Flurstück 15, rot-umrandet, nicht betrachtet worden ist und bittet um entsprechende Erläuterung in der Begründung.

Bürgermeister Eichert erklärt, dass sich bei dem Flurstück 14 um die „Alte Schule“ handelt, die sich im Privatbesitz befindet.

Bei dem dahinter liegenden Flurstück handelt es sich um die „Hauskoppel“ des landwirtschaftlichen Betriebes der Familie Thies; auf dieser befindet sich u.a. ein Sammelbecken für Oberflächenwasser des landwirtschaftlichen Betriebes. Des Weiteren gestaltet sich eine Zufahrtsregelung als sehr schwierig.



- **Den Anregungen und Erkundigungen zur begründeten Flächenauswahl wurde gefolgt**, indem die Ausschlusskriterien der Flächen in der Begründung im Kapitel 4.3 aufgenommen wurden.

Die Parzelle Gemarkung Liesbüttel Flur 1, Flurstück 59 eignet sich gut zur Ortsverdichtung; der Gemeinde ist ein Erwerb dieser Fläche allerdings erst in 3 bis 4 Jahren mög-

lich.



- **Der Anregung wurde gefolgt.** Die Baufläche wurde in die Flächenausweisung aufgenommen.

Frau Groß bittet um Begründung, warum die Darstellung der Biogasanlage im OT Spann eine Bauflächendarstellung erhalten soll. Wenn das in Planung befindliche Wärmenetz bauliche Erweiterung erfordert, die nicht durch die Privilegierung gedeckt sind, sollte das entsprechend in den Planunterlagen dargestellt werden.

		<p>➤ Der Stellungnahme wurde gefolgt. Die Bauflächendarstellung wurde herausgenommen.</p> <p>Frau Opalla fragt nach, welche Größe für die Baufläche angedacht ist und ob die wohnbauliche Entwicklung Berücksichtigung gefunden hat.</p> <p>Um bandartige Siedlungsstrukturen zu vermeiden, empfiehlt Herr Klimek die Ortsrandlage durch die Schaffung von Kompensationsflächen (z. B. Streuobstwiesen) räumlich klar abzugrenzen.</p> <p>➤ Der Empfehlung wird gefolgt. Eine Kompensation in Form einer Streuobstwiese ist für die Gemeinde vorstellbar und wird umgesetzt.</p> <p>Frau Groß macht Erläuterungen zu den Regelungen des LEP hinsichtlich der Anrechnung von Geschosswohnungsbau auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen (Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau mit mindestens 3 Wohnungen werden nur zu 2/3 angerechnet).</p> <p>Pemeln: Darstellung des MDW, Umsetzung von ca. 4 Wohneinheiten, ein Nebenerwerbsbetrieb ist vorhanden.</p> <p>Herr Klimek teilt mit, dass aufgrund des fehlenden Landschaftsplanes im Flächennutzungsplan Ergänzungen und eine Nachkartierung der Biotopie vorzunehmen seien. Frau Langmaack erklärt, dass Frau Schweizer sich zur direkten Abstimmung mit Herrn Klimek in Verbindung setzen wird.</p> <p>➤ Der Stellungnahme wurde gefolgt. Die Biotopie wurden nachrichtlich übernommen und im F-Plan dargestellt. Die Biotopie wurden wie in der Biotopotypenkartierung</p>
--	--	--

		<p>des Landes dargestellt übernommen. Die fehlenden Biotope wurden ebenfalls im Textteil ergänzt. Die Aussagen zu den Schutzgütern Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Luft und Klima wurden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Frau Opalla erkundigt sich bezüglich des offenen Bauleitverfahrens (BP 2 - Windkraft); hierzu erläutert Herr Lahren, dass dieses aufgrund der Teilfortschreibung 2015 ausgesetzt worden ist.</p> <p>Frau Langmaack erklärt, dass die im heutigen Termin abgestimmten Themen entsprechend Berücksichtigung finden und in der zu überarbeitenden Begründung farblich rot gekennzeichnet werden sowie sodann zur Abstimmung den Anwesenden übersandt werden.</p> <p>Frau Flamming weist darauf hin, dass wegen der Änderung der Planung nach der Offenlage eine erneute Beteiligung erforderlich ist. Frau Langmaack würde nach vorliegender Rückmeldung diese gerne verkürzt und beschränkt durchführen. Sie schlägt der Gemeinde vor, die Bürgerbeteiligung im Rahmen einer Einwohnerversammlung durchzuführen. Frau Flamming äußert diesbezüglich Bedenken und weist darauf hin, dass bei einer Verkürzung der Auslegung durch die Gemeinde darauf zu achten ist, dass diese angemessen ist. Die Gemeinde sollte insbesondere prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Beschränkung der zu Beteiligten gegeben sind, da dies nur möglich ist, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.</p> <p>➤ Der Anregung wurde gefolgt. Es wurde keine verkürzte, eingeschränkte Beteiligung durchgeführt.</p>
--	--	--

<p>7.2 Untere Wasserbehörde (Gewässeraufsicht) 21.10.2022</p>	<p>Stellungnahme vom 21.10.2022 zur Beteiligung nach § 4(2) BauGB: Die Darstellung der Gewässer im Flächennutzungsplan ist ungenügend. Eine Kennzeichnung der Gewässer gemäß Amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis (AWGV) erfolgt nicht. Farblich entsprechen die Gewässer den untergeordneten Gemeindestraßen. Es werden nur Teiche als Wasserflächen abgebildet.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum das AWGV bei der Erstellung des Flächennutzungsplans nicht berücksichtigt wird. Nach Auffassung der unteren Wasserbehörde sollten die Gewässer im Flächennutzungsplan gemäß dem heutigen Istzustand abgebildet werden. Hierfür müsste ein Luftbildabgleich mit dem AWGV erfolgen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollten dem Land für die Aktualisierung des AWGV zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Ergänzend zum Planungsgespräch die Stellungnahmen der nicht vor Ort vertretenden unteren Wasserbehörde:</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Die Fließgewässer wurden gemäß amtlichem Gewässerverzeichnis in den Flächennutzungsplan übernommen. Wasserläufe und verrohrte Wasserläufe wurden in der Legende aufgenommen.</p>
<p>7.3 Untere Bodenschutzbehörde 21.10.2022</p>	<p>Stellungnahme vom 21.10.2022 zur Beteiligung nach § 4(2) BauGB: Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden in der Planzeichnung beide bekannten Altablagerungen dargestellt. In der Begründung sind weiterhin beide Altablagerungen aufgeführt, allerdings fehlt in der aktuellen Planzeichnung die Kennzeichnung der Altablagerung im Bereich Spann.</p> <p>Ausschnitt Planzeichnung mit Datum vom 25.02.2022:</p>	<p>Ergänzend zum Planungsgespräch die Stellungnahmen der nicht vor Ort vertretenden unteren Bodenschutzbehörde:</p> <p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Die Altablagerung im Bereich Spann wurde ergänzt.</p>



Ausschnitt aktuell eingereichte Planzeichnung:



	<p>Die Kennzeichnung der Altablagerung ist sowohl im Gesamtplan, als auch im Planausschnitt des Teilgebietes einzufügen.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p>	
<p>7.4 Fachdienst Regionalentwicklung 31.07.2023</p>	<p>Stellungnahme vom 31.07.2023 zur Beteiligung nach § 4a(3) BauGB:</p> <p>Der Fachdienst Regionalentwicklung hat bereits mit dem Schreiben vom 21.09.2022 zu dem o. g. Vorhaben Stellung genommen. Am 26.04.2023 fand dazu ein Planungsgespräch zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes statt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Begründung wird erwähnt, dass für die Betriebe in Liesbüttel Gutachten nach Geruchslinie SH vorliegen, welche ausgewertet wurden. Am 14.07.2023 wurde eine E-Mail an die hiesige Bauaufsicht gesendet, mit der Anfrage nach den baurechtlichen genehmigten Tierbeständen unter anderem auch für den Ortsteil Liesbüttel. Aus diesen Angaben soll ein Geruchsgutachten erstellt werden, welches mit in die Begründung der Aufstellung des Flächennutzungsplanes einfließen soll. Es wird darum gebeten, diesen Sachverhalt aufzuklären bzw. ggf. die erarbeiteten Ergebnisse mit in die Begründung einfließen zu lassen. Im Ortsteil Liesbüttel wurde südlich des Beldorfer Wegs ein weiteres dörfliches Wohngebiet ausgewiesen. In der erwähnten Mail wurden baurechtlich genehmigte Tierbestände der Betriebsstätten im Liesbüttelerring und Beldorfer Weg angefragt, weshalb die Neuausweisung nicht ausreichend nachvollzogen werden kann. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Stellungnahme wurde gefolgt. Für den OT Liesbüttel und den OT Pemeln wurde ein Geruchsgutachten aller vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe über die Landwirtschaftskammer SH erstellt, welche anschließend in die Begründung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet wurden. So kann eine Aussage über die Gesamtgeruchsbelastung im OT Liesbüttel und Pemeln getroffen werden. Eine Betroffenheit der ausgewiesenen Flächen durch Geruchsimmissionen der angrenzenden tierhaltenden Betriebe ist nicht gegeben. Die Grenze von 15 % Jahresgeruchsstunden für gemischte Bauflächen wie Dörfliches Wohnen/ Dorfgebiet wird eingehalten. 2. Der Stellungnahme wurde gefolgt. Die Angaben für den OT Pemeln stehen in der Begründung. In Pemeln können 3-4 Grundstücke entstehen (siehe Kapitel 4.3 Entwicklungsschwerpunkte (s.29). Damit werden wie im selbigen Kapitel (S.27) dargelegt, 16 bis 20 Grundstücke für eine bauliche Entwicklung der Gemeinde zur Verfügung stehen, wovon bis zum Jahr 2036 16 neue WE geschaffen

	<p>2. Auf Seite 11 der Begründung wird erläutert, dass bis zum Jahr 2036 noch max. 16 bis 17 neue WE geschaffen werden können. Im Ortsteil Spann könnten ca. 10-12 Grundstücke entwickelt werden und im Ortsteil Liesbüttel 3-4 Grundstücke. Für die Ortslage Pemeln fehlen die Angaben der möglichen Baugrundstücke für die markierten Flächen. Es wird darum gebeten, diese Angaben zu ergänzen, um unter anderem die Ausweisung der Fläche im Ortsteil Liesbüttel südlich des Beldorfer Weges und westlich des Liesbüttler Rings nachvollziehen zu können. Bereits in dem Planungsgespräch vom 26.04.2023 wurde auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen hingewiesen, damals wurde diese Fläche nicht miteinbezogen.</p> <p>3. Des Weiteren sollte auf Seite 26 der Begründung die Überschrift „Ortslage Liesbüttel – Entwicklung für Eigenbedarf...“ über der Abbildung 13: Ortslage Pemeln-Entwicklung für Eigenbedarf redaktionell angepasst werden.</p> <p>4. Die vorgebrachten Anregungen der Stellungnahme vom 26.04.2023 bezüglich der Ableitung der getroffenen Standortbegründung der Solar-Freiflächenanlage und der inzwischen überholten EEG-Förderkulisse werden aufrechterhalten. Auch werden nur großflächig markierte Bereiche innerhalb der Gemeinde betrachtet und keine konkreten Standorte miteinander verglichen, um den vorgezogenen Standort zu begründen.</p>	<p>werden sollen.</p> <p>3. Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgte eine redaktionelle Anpassung.</p> <p>4. Der Stellungnahme wurde gefolgt. Die Begründung wurde um das gemeinsame PV-Standortkonzept der Gemeinde Hanerau-Hademarschen und Steinfeld vom März 2023 mit aktueller EEG-Förderkulisse ergänzt. Die Gemeinde hat sich mit der Erstellung des PV-Standortkonzept grundlegend Gedanken zu möglichen Standorten des Vorhabens von erneuerbaren Energien innerhalb der Gemeinde gemacht. Die ausgewiesene Solarfreiflächenanlage ist bereits mit dem B-Plan Nr. 3 alle Beteiligungsverfahren durchlaufen und von der Gemeinde zur Satzung beschlossen. Damit begründet sich die Standortausweisung auch im Flächennutzungsplan.</p>
<p>7.5 Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>Stellungnahme vom 31.07.2023 zur Beteiligung nach § 4a(3) BauGB:</p> <p>1. Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Lesbarkeit der</p>	<p>1. Der Anregung wird gefolgt. Die benannten Abbildungen werden überarbeitet und um eine Legende ergänzt.</p>

	<p>Abbildungen 6, 11, 12, 13 im Erläuterungsbericht dadurch erschwert wird, als das die vorgenommenen graphischen Kennzeichnungen mangels Legende nicht erläutert und zugeordnet werden können.</p> <p>2. Zu den Solar-Freiflächenanlagen ist anzumerken, dass nach § 35 BauGB privilegierte Anlagen an Autobahnen und an Schienenwegen des übergeordneten Netzes, d. h. mit min. zwei Hauptgleisen (§ 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes) möglich sind. Der hier in Rede stehende Schienenweg ist 1-gleisig.</p> <p>3. Als Wald im Sinne des LWaldG S.-H. wird eine mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche definiert. Eine Mindestgröße diesbezüglich gibt es nicht und wird im Einzelfall seitens der unteren Forstbehörde bestimmt</p>	<p>2. Der Anmerkung wurde gefolgt. Der Text wurde entsprechend geändert und ergänzt.</p> <p>3. Der Anmerkung wurde gefolgt. Der Textteil wird entsprechend geändert (S.54).</p>
<p>7.6 Untere Wasserbehörde (Gewässeraufsicht)</p>	<p>Stellungnahme vom 31.07.2023 zur Beteiligung nach § 4a(3) BauGB: Bei der Darstellung der Gewässer gemäß amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis (AWGV) im F-Plan sollten auch die verrohrten Gewässer mitaufgenommen werden, da diese wasserrechtlich gleichwertig zu betrachten sind.</p> <p>Hinweis: Die Abbildung der verrohrten Gewässer im AWGV erfolgte nicht auf Grundlage einer amtlichen Einmessung. Die genaue Lage der Rohrleitungen ist für weitere Planungen zwingend vor Ort zu überprüfen</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die verrohrten Gewässer wurden in den Plan übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Falle eines konkreten Bauvorhabens oder anderweitigen Planungen wird die genaue Lage der Rohrleitungen überprüft.</p>
<p>7.8 Untere Wasserbehörde, Abwasser</p>	<p>Stellungnahme vom 31.07.2023 zur Beteiligung nach § 4a(3) BauGB: Durch die Planung erhöht sich die Versiegelung im Gemeindegebiet. Im Rahmen der konkreten Bebauungsplanung sind der Wasserbehörde die Berechnungen zum Eingriff in den natürlichen</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Rahmen eines konkreten Bauvorhabens werden wasserrechtliche Untersuchungen erfolgen.</p>

	Wasserhaushalt (A-RW 1) vorzulegen.	
<p>7.9 Fachdienst Verkehr – untere Straßenverkehrs- behörde</p>	<p>Stellungnahme vom 31.07.2023 zur Beteiligung nach § 4a(3) BauGB: Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung / sonstiger straßenverkehrsrechtlicher Gegebenheiten zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzel-fall- und fallbezogen erfolgen.</p> <p>Vorsorglich ergehen folgende Hinweise: An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sicht-flächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Ge-schwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Ein-werfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen au-ßerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflä-chen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden. Licht, welches von einer Anlage ausgeht, wird nach § 3 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Emission gewertet. Kommt es infolge einer Lichtemission zur Ein-strahlung auf Personen, so ist dies eine Lichtimmission gem. § 3 Abs. 2 BImSchG.</p> <p>Durch geeignete Maßnahmen (Sichtschutzwand/wand usw.) ist si-cherzustellen, dass der Verkehr auf der anliegenden Verkehrsflä-che durch Blendung nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>8. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (MWVATT) 03.11.2022/ 19.07.2023</p>	<p>Stellungnahme vom 03.11.2022 und 31.07.2023 zur Beteiligung nach § 4(2) und 4a(3) BauGB: Seiten des LBV-SH bestehen gegen die o.a. Bauleitpläne in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die mit Bezugserrlass AZ: VII414-553.71-58-156 des MWVATT vom 03.06.2022 gemachten Auflagen berücksichtigt werden.</p> <p>gez. Rahn</p> <p><u>Stellungnahme vom 03.06.2022:</u> Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinfeld bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von den Landesstraßen 131 und 316 (L 131 und L 316), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszonen sind nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.</p> <p>2. und 3. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die verkehrliche Erschließung der geplanten Nutzungen im OT Fischerhütte (SO-Gebiet) und im OT Spann (Wohnbaufläche) könnten weitere Zufahrten zu den Landesstraßen erforderlich werden. Diese sind im Fall des konkreten Bauvorhabens zu klären. Aus städtebaulichen Gründen ist eine verkehrliche Erschließung rückseitig der geplanten Bebauungsgebiete aufgrund eines hohen Ressourcen- und Flächenverbrauchs über die Gemeindestraßen städtebaulich nicht wünschenswert.</p> <p>4. Hinweis: Das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen wurde direkt beteiligt.</p>
--	---	---

	<p>2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 131 und L 316 nicht angelegt werden.</p> <p>3. Die verkehrliche Erschließung neuer Bebauungsgebiete sollte über das gemeindliche Straßennetz erfolgen. Hinweis: Für neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Landes als Baulastträger der L 131 und L 316 ausgeschlossen. Es ist mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</p> <p>4. Das Referat ÖPNV, Eisenbahnen nimmt wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen keine Bedenken. Dabei wird davon ausgegangen, dass das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen direkt beteiligt wurde.</p>	
<p>9. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 03.11.2022/ 01.09.2023</p>	<p>Stellungnahme vom 03.11.2022 zur Beteiligung nach § 4(2) BauGB: Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie der Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan II-Teilaufstellung-VO, GVOBl. Schl.-H. 2020 S. 1082).</p> <p>In dem überarbeiteten Entwurf wurden die diversen baulichen Ansätze im Gemeindegebiet nicht mehr als Bauflächen dargestellt.</p>	<p>Beantwortung der Stellungnahme erfolgt ebenfalls durch das protokollierte gemeinsame Planungsgespräch mit Kreis und Landesplanung vom 26.04.2023 (siehe Punkt 7.1.).</p>

	<p>Dies wird aus landesplanerischer Sicht zunächst begrüßt. Allerdings werden weiterhin Splittersiedlungen (z.B. zwischen Spann und Fischerhütte) als Bauflächen dargestellt. Die bereits im letzten Planungsschritt geäußerten Bedenken bestehen daher weiterhin. Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich Teilflächen der Vorranggebiete Windenergie PR2_RDE_122 und PR2_RDE_142. Gemäß Kapitel 5.7.1 Abs. 2 Regionalplan II-Teilaufstellung-VO gelten die Abstände der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbegebieten, zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind und zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen auch für den umgekehrten Fall, wenn schützenswerte Nutzungen durch die Aufstellung von Bauleitplänen oder Satzungen gemäß § 34 BauGB in der Nähe von ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie geplant sind. Die Gemeinden müssen die bestehenden Abstände im Rahmen ihrer Bauleitplanung beachten. Die Vorranggebiete Windenergie sind mit einem Siedlungsabstand von 800m festgesetzt worden. Es ist sicherzustellen, dass zwischen den geplanten Bauflächendarstellungen und den Vorranggebieten Windenergie dieser Abstand eingehalten wird. Dies trifft insbesondere auf die Darstellungen im Bereich des Ortsteils Pemeln zu. Hier ist in den Planunterlagen darzulegen, dass zwischen den Bauflächengrenzen und den Grenzen des Vorranggebietes Windenergie der erforderliche Abstand besteht. Die Berücksichtigung der Abstände zu den einzelnen Windkraftanlagen ist nicht ausschlaggebend.</p> <p>Der Gemeinde wird zudem empfohlen, die Vorranggebiete Windenergie nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.</p> <p>Kritisch bleibt aus landesplanerischer Sicht der Umfang von Siedlungsflächen für eine Wohnnutzung. So sind weiterhin im Entwurf die neuen Bauflächen in der Ortslage Liesbüttel (mittlerweile Dörf-</p>	
--	---	--

	<p>liches Wohngebiet, nicht mehr WA), Pemeln, Spann und Fischerhütte enthalten. Da keine Reduzierung der Bauflächen vorgenommen wurde, geht die Landesplanung weiter von einem Umfang von bis zu 20 Wohnbaugrundstücken aus.</p> <p>Grundsätzlich sollten neue Bauflächen nur im Bereich der zentral gelegenen Ortslagen dargestellt werden, um dort eine städtebauliche Verdichtung zu schaffen. Seitens der Landesplanung wird die Auffassung des Kreises, dass die Ortslagen Spann und Liesbüttel am ehesten Potenziale dafür aufweisen, geteilt. Insofern sollte die Gemeinde – auch um ihrer eigenen Entwicklungsziele zu entsprechen – auf Bauflächen in Pemeln verzichten. In den Planunterlagen wurden Aussagen zu den Innenentwicklungspotenzialen der Gemeinde Steinfeld ergänzt. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass im Ortsteil Liesbüttel insgesamt 2 Grundstücke eine Wohnbebauung zu nutzen sind.</p> <p>Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 decken Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % in den ländlichen Räumen gebaut werden. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Steinfeld betrug am 31.12.2020 163 Wohneinheiten. Insofern beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Steinfeld abzüglich der ermittelten Innenentwicklungspotenziale 14 Wohneinheiten.</p> <p>Insofern wird der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Steinfeld weiter überschritten und der Umfang der geplanten Siedlungsflächenausweisung ist zu reduzieren. Der Umfang der geplanten Bauflächen sollte sich hierbei am wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Gemeinde Steinfeld orientieren. Eine Ausweisung von Siedlungsflächen in den Ortsteilen Spann und Liesbüttel werden grundsätzlich mitgetragen.</p>	
--	--	--

	<p>Im neuen Planentwurf wurden zudem die touristischen Flächenausweisungen im Bereich „Fischerhütte“ konkretisiert. Der Umfang der geplanten Flächenausweisung hat sich ebenfalls nicht verringert. Im neuen Entwurf sind zwei Sondergebiete „Ferienwohnungen“ und ein Sondergebiet „Wohnmobile“ vorgesehen.</p> <p>Wie bereits in der letzten landesplanerischen Stellungnahme vom 16.06.2022 dargelegt, wird eine touristische Weiterentwicklung im Bereich des Ortsteils „Fischerhütte“ für denkbar gehalten. Im Hinblick auf die weiterhin geplante, bandartige Entwicklung zum Zusammenwachsen einer Splittersiedlung bestehen aber weiter landesplanerische Bedenken. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach Ziffer 4.7.3 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 Ferienhausgebiete im Anschluss an vorhandene Bauflächen vorzusehen sind, um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken. Insofern bestehen Zweifel, ob die Hofstelle als Dorfgebiet dargestellt werden kann und inwiefern in unmittelbarer Nähe zur Hofstelle eine touristische Nutzung überhaupt denkbar sein kann.</p> <p>Gleichzeitig wird erneut darauf hingewiesen, dass für entsprechende touristische Ausweisungen Nutzungs- und Betreiberkonzepte aufzustellen sind und die Nutzungen entsprechend Ziffer 4.7.3 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 (Dauerwohnen ist auszuschließen, Vermietung an einen wechselnden Personenkreis für eine gewerblich-touristische Nutzung ist sicherzustellen) abzusichern sind.</p> <p>Ob daher eine touristische Ausweisung an dieser Stelle und in dieser Entwicklungsrichtung bzw. in diesem Entwicklungsumfang möglich ist, sollte im Rahmen eines konkreten Nutzungs- und Betreiberkonzeptes geprüft werden. Dies sollte dargelegt werden.</p> <p>Eine bloße Absichtserklärung in der Begründung wird angesichts der städtebaulichen Situation als nicht ausreichend angesehen. Insofern bestehen gegenüber einer Ausweisung von touristischen</p>	
--	--	--

	<p>Bauflächen ohne entsprechende Nutzungskonzepte und Alternativenprüfungen Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf die geplanten Sondergebiete „Photovoltaik“ wird auf die vor kurzem abgegebene landesplanerische Stellungnahme vom 24.10.2022 zum B-Plan Nr. 3 verwiesen. Insgesamt bestanden auch gegenüber einer Flächenausweisung an dieser Stelle Bedenken, da keine Landschaftsfenster vorgesehen sind und das Konzept nicht überarbeitet wurde.</p> <p>Südlich der Ortslage Liesbüttel soll zudem erstmalig ein Sondergebiet „Biogasanlage“ dargestellt werden. Aus den Planunterlagen wird nicht deutlich, weshalb eine Bauflächendarstellung erforderlich ist. Insofern bittet die Landesplanung auch hier um eine Erläuterung.</p> <p>Insgesamt bestehen gegenüber dem geplanten Entwurf landesplanerische Bedenken.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme wird weiter zurückgestellt. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 24.10.2022 und bitte um Beachtung. Ich hatte darauf hingewiesen, dass im Außenbereich gelegene Einzellagen sind nicht mit einer Bauflächendarstellung zu versehen. Der Bestandsschutz sowie eine angemessene weitere Entwicklung sind über § 35 BauGB gewährleistet. Die Anzahl der Bauflächendarstellungen wurde zwar reduziert, es werden</p>	
--	--	--

	<p>jedoch werden weiterhin kritische Einzellagen im Außenbereich mit Bauflächendarstellungen dargestellt. Die hierdurch entstehende Verfestigung von Siedlungssplittern die meist bandartig entlang der Straße vorgesehen sind, ist nicht mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar. Die Darstellungen sind daher zu prüfen und zu überarbeiten.</p>	
<p>9.1</p>	<p>Stellungnahme vom 01.09.2023 zur erneuten Beteiligung nach § 4a (3):</p> <p>Mit Schreiben vom 22.06.2023 informieren Sie über aktualisierte Planunterlagen zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinfeld. Der neu vorgelegte Entwurf sieht weiter folgende Darstellungen (gemischte Bauflächen sind nicht mehr vorgesehen) vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnbauflächen - Dörfliche Wohngebiete - Dorfgebiete - Sonstige Sondergebiete „Ferienwohnungen“ - Sonstige Sondergebiete „Wohnmobile“ - Sonstige Sondergebiete „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ - Sonstige Sondergebiete „Biogasanlagen“ - Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung“ und „Feuerwehr“ - Überörtliche Verkehrsfläche (Bahnanlagen, Straßenverkehrsflächen) - Wasserflächen 	<p>Die Zusammenfassung des Sachverhalts wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<ul style="list-style-type: none">- Flächen für die Landwirtschaft- Flächen für Wald <p>Mit Schreiben vom 16.06.2022 und 03.11.2023 hat die Landesplanung zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes bereits Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der TÖB-Beteiligung wurden zwar die Bauflächenausweisungen weiter reduziert, es bestanden aber weiter Bedenken gegenüber den Bauflächenausweisungen in den Splittersiedlungen. Zudem sollten die Abstandsflächen zu Vorranggebieten der Windenergienutzung im Bereich der Ortslage Pemeln beachtet werden. Es wurde mitgeteilt, dass eine Ausweisung von Bauflächen innerhalb des Abstandsbereichs den Zielen der Raumordnung widerspricht. Zudem wurde festgestellt, dass durch die weiter geplanten Flächenausweisungen ca. 20 neue Wohnbaugrundstücke entwickelt werden sollen. Gleichzeitig wurden im Innenbereich die Innenbereichspotenziale untersucht und festgestellt. Die Landesplanung hat festgestellt, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen in der Gemeinde Steinfeld durch die geplanten Flächenausweisungen weiter überschritten wird und entsprechend Flächenausweisungen weiter zu reduzieren sind. Die Ausweisung von Siedlungsflächen in den Ortsteilen Spann und Liesbüttel wurde von der Landesplanung jedoch mitgetragen.</p> <p>Im Hinblick auf die touristischen Flächenausweisungen wurde mitgeteilt, dass Bedenken gegenüber einer bandartigen Entwicklung und einem Zusammenwachsen der Splittersiedlungen im Bereich „Fischerhütte“ bestehen. Es sollte die Aufstellung eines Nutzungs- und Betreiberkonzeptes geprüft werden. Zudem sollte für die touristischen Bauflächen eine Alternativenprüfung durchgeführt werden. Abschließend wurde von der Landesplanung um Darlegung der Gründe für die Bauflächenausweisung der Biogasanlage gebeten.</p>	
--	---	--

	<p>Eine abschließende, landesplanerische Stellungnahme wurde entsprechend zurückgestellt.</p> <p>Im Rahmen eines Planungsgespräches am 26.04.2023 wurde die Planung erneut besprochen. Bezüglich des Solarparks sollte eine Standortbegründung ergänzt werden. Zudem sollte eine Aussage zu Landschaftsfenstern getroffen werden, da mit der Gemeinde Hanerau-Hademarschen eine längere bandartige Entwicklung von Photovoltaikanlagen entstehen würde. Zudem sollten Aussagen zu weiteren Photovoltaikplanungen ergänzt werden.</p> <p>Im Hinblick auf die geplanten Wohnbauflächenausweisungen sollte der Umfang der geplanten Wohneinheiten auf den neuen Bauflächen dargelegt werden. Die Landesplanung hat darauf hingewiesen, dass eine geringfügige Überschreitung auf Ebene des Flächennutzungsplanes mitgetragen werden könnte, aber im konkreten Bauleitplanverfahren sicherzustellen ist, dass Ziele der Raumordnung eingehalten werden.</p> <p>Der Abstandsradius der Vorranggebiete Windenergie sollte in den neuen Planunterlagen dargestellt werden.</p> <p>Die Gemeinde sollte die Bauflächenausweisungen südlich des Bereichs „Fischerhütte“ reduzieren. Für die touristischen Bauflächenausweisungen ist nicht erkenntlich, ob die Ferienwohnungen zu dem landwirtschaftlichen Betrieb gehören. Dies sollte geklärt werden. Zudem sollten die bestehenden Geruchsgutachten um die Hofstellen ergänzt werden, um eine Standortbegründung ggf. zu qualifizieren. Die Sonderbaufläche „Biogas“ sollte erläutert werden.</p>	
<p>9.2</p>	<p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>In den neuen Planunterlagen wurden die Bauflächenausweisungen südlich „Fischerhütte“ reduziert. Die Bauflächenausweisungen beschränken sich nunmehr auf die vorhandenen Ortsteile. Dies entspricht dem Ergebnis des Planungsgesprächs vom 26.04.2023.</p>	
9.3	<p>In den Planunterlagen wurden die Abstandsflächen der Vorranggebiete Windenergie ergänzt. Aus landesplanerischer Sicht werden die erforderlichen Abstände zwischen dem Vorranggebiet Windenergie zu den geplanten Bauflächenausweisungen in der Ortslage Pemeln eingehalten. Bezüglich der Abstände bestehen keine landesplanerischen Bedenken.</p>	
9.4	<p>Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 decken Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % in den ländlichen Räumen gebaut werden. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Steinfeld betrug am 31.12.2020 laut Baufertigstellungsstatistik 163 Wohneinheiten (und nicht wie in den Planunterlagen dargelegt 175). Insofern beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Steinfeld abzüglich der ermittelten Innenentwicklungspotenziale (2 WE) 14 Wohneinheiten.</p> <p>Durch die neuen Planunterlagen sollen in Spann 10 -12 Wohnbaugrundstücke, in Liesbüttel 3-4 Wohnbaugrundstücke und in Pemeln 3-4 Wohnbaugrundstücke auf Ebene des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden. Die Landesplanung geht insofern von 16 bis Wohnbaugrundstücken aus.</p> <p>Insofern wird der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Steinfeld weiter überschritten. Gleichwohl trägt die Landesplanung die geplanten Flächenausweisungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes aufgrund des langen Planungshorizontes mit.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im konkreten Bauleit-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis zum Wohnungsbestand in den Planunterlagen korrigiert.</p>

Abwägung nach § 3(2) und 4(2) sowie § 4a (3) BauGB - Steinfeld, Flächennutzungsplan – November 2023

	planverfahren sicherzustellen ist, dass Ziele der Raumordnung einzuhalten sind.	
9.5	<p>Bezüglich der geplanten Sondergebiete „Photovoltaik“ wurde am 15.03.2023 ein Abstimmungsgespräch mit den Nachbargemeinden durchgeführt. Es wurde von diesen keine Bedenken gegenüber den Solarparks in Steinfeld und Hanerau-Hademarschen geäußert. Zwar wurde das Gemeindekonzept weiterhin nicht aktualisiert, die Fläche befindet sich hiernach jedoch teilweise innerhalb der geeigneten Potenzialflächen (110-Meter-Kulisse). Zudem befindet sich die Fläche innerhalb der aktuellen EEG-Kulisse. In den Planunterlagen wird weiter nicht deutlich, inwiefern zwischen den Anlagen in Steinfeld und Hanerau-Hademarschen ein Landschaftsfenster geschaffen wird (auch eine Abstimmung darüber liefert keinen Aufschluss). Die Gemeinden werden dringend aufgefordert, sich mit diesem Grundsatz der Raumordnung auseinanderzusetzen. Es wird jedoch bestätigt, dass den Sondergebieten „Photovoltaik“ keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Es wurde das aktuelle PV-Standortkonzept der Gemeinde Steinfeld und Hanerau-Hademarschen in den Planunterlagen ergänzt sowie als Anlage des Flächennutzungsplanes beigefügt.</p> <p>Der Hinweis zu den Landschaftsfenstern wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Landschaftsfensters ist anzumerken, dass Landschaftsfenster innerhalb der PV-Freiflächenanlage in Steinfeld als auch in Hanerau-Hademarschen berücksichtigt werden. Zwischen den Anlagen in Steinfeld und Hanerau-Hademarschen wäre ein Landschaftsfenster in West-Ost-Richtung nicht wünschenswert, da die vorbelasteten Flächen nicht vollumfänglich genutzt werden würden und ein einrücken in unbelastete Landschaftsteile die Folge wären. Ein Landschaftsfenster in Nord-Süd Richtung wird ebenfalls kritisch gesehen, da Tiere über eine Schnittstelle von Landesstraße und Bahntrasse gelenkt werden würden.</p>
9.6	Die Bauflächenausweisung zur Biogasanlage im Ortsteil Spann wurde reduziert. Es bestehen weiterhin keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.7	Die Sonderbaufläche „Ferienwohnungen“ im nördlichen Bereich Fischerhütte wurde entfernt und durch die im letzten Planentwurf weiter nördlich gelegen Sonderbaufläche „Wohnmobile“ ersetzt. Insofern entsteht nunmehr keine bandartige Entwicklung mehr durch die geplanten Stellplätze für Wohnmobile. Gegenüber der Sonderbaufläche „Wohnmobile“ im Bereich Fischerhütte bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.8	Das Sondergebiet „Ferienwohnungen“ entlang der Hauptstraße wurde gegenüber der TÖB-Beteiligung im Norden etwas reduziert. Es findet jedoch weiter eine bandartige Entwicklung statt. Zur Standortbegründung wurde ein Geruchsgutachten hinterlegt, das	Die Stellungnahme wird gefolgt. Das Sondergebiet FeWo und der landwirtschaftliche Betrieb werden gemeinsam als „SO Landwirtschaft mit Ferien auf dem Ponyhof“ dargestellt.

	<p>die Immissionsbelastung für die angrenzenden (und auch rückwärtigen) Bereiche aufzeigt. Die Begründung verweist auf die geringeren Belastungen auf den straßenbegleitenden Flächen. Die Landesplanung nimmt die Standortbegründung zur Kenntnis.</p> <p>Gleichwohl wird eine vom landwirtschaftlichen Betrieb mit seinen vorhandenen Freizeit- und Beherbergungseinrichtungen losgelöste Ausweisung als Sondergebiet „Ferienwohnungen“ kritisch gesehen (vgl. Stellungnahme des Städtebaureferates weiter unten). Der Zusammenhang mit dem Reiterbetrieb wird zwar in der Begründung erwähnt. Allerdings ist dieser aus der Planzeichnung nicht erkennbar (SO und separates MD). Insofern bestehen Bedenken gegenüber dieser Darstellung. Die Gemeinde sollte prüfen, ob eine Überplanung als gemeinsames Sondergebiet möglich ist. Dabei ist auch die Einbeziehung der gesamten Hofstelle zu prüfen. Sofern nur ein Teilbereich einbezogen wird, ist dies zu begründen.</p> <p>Die Landesplanung bittet um Berücksichtigung der vorgetragenen Bedenken. Ziele der Raumordnung stehen jedoch nicht entgegen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	
<p>9.9</p>	<p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung als „Dorfgebiet (MD)“ im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO bzw. als „dörfliches Wohngebiet (MDW)“ im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO darzustellen. Nach § 5 a Absatz 1 Satz 1 BauNVO besteht die Zweckbestimmung des dörflichen Wohngebiets (MDW) in der Unterbringung von „Wohn-</p>	<p>Der Stellungnahme wurde gefolgt. Die Voraussetzungen wurden nochmals überprüft. Es erfolgte eine Änderung vom dörflichen Wohngebiet nach § 5a BauGB zur gemischten Baufläche (M) nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO.</p>

	<p>nutzung“ einerseits sowie der Unterbringung von „land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben“ andererseits. Die Ausweisung eines „dörflichen Wohngebietes“ erfordert somit entweder das Einbeziehen eines vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes im Nebenerwerb bzw. nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe“ oder die realistische Möglichkeit, dass sich im Plangebiet entsprechende Betriebe ansiedeln könnten.</p>	
9.10	<p>2. Der in der Begründung auf Seite 1 unter Ziffer 1.0 (Planungserfordernis) abgebildete Zuschnitt des Gemeindegabietes entspricht nicht dem tatsächlichen Gebietszuschnitt. Dieser umfasst eine Teilfläche, die zwischenzeitlich in die Gemeinde Hanerau-Hademarschen umgemeindet worden ist. Diese ist aus dem Geltungsbereich herauszunehmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Geltungsbereich wird dementsprechend angepasst.</p>
9.11	<p>3. Unter Ziffer 1.1 (Anlass für die Aufstellung) der Begründung wird ausgeführt, dass „die gewünschte Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in intensiver Zusammenarbeit mit der Gemeinde erarbeitet wird.“ Hierzu ist anzumerken, dass gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 BauGB die Gemeinden in Ausübung ihrer Planungshoheit über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden haben und daher es der Gemeinde gemäß § 1 Absatz 3 BauGB obliegt, nach pflichtgemäßem Ermessen und sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, Bauleitpläne in eigener Verantwortung (§ 2 Absatz 1 BauGB) aufzustellen. Vor diesem Hintergrund entspricht die gewählte Formulierung nicht den gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Formulierung wird herausgenommen.</p>
9.12	<p>4. Den Ausführungen in der Begründung auf Seite 22 zu Ziffer 4.1 (Ausgangssituation – Bestandsstruktur) ist zu entnehmen, dass „[...] Fischerhütte, Schnittlohe, Wilhelmsburg und Hamer als Splittersiedlungen außerhalb der Ortslagen mit Siedlungszusammenhang</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Baufächendarstellung MD des landwirtschaftlichen Betriebes wird herausgenommen. Es wird eine gemeinsame Baufächendarstellung „Sondergebiet Landwirtschaft mit Ferien auf dem Ponyhof“</p>

	<p>zu kennzeichnen sind. Sie verbleiben im Außenbereich.“ Vor diesem Hintergrund ist die mit „MD“ gewählte Bauflächendarstellung im OT Fischerhütte für den Bereich des vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes östlich der Hauptstraße entbehrlich. Des Weiteren ist im OT „Fischerhütte“ die Darstellung eines „SO FeWo“ beabsichtigt.</p> <p>Soll dieses als selbstständiges Ferienhausgebiet entwickelt werden, wäre auf Grund der bandartigen Entwicklung und der unmittelbaren Nähe zu einem emittierenden Betrieb der gewählte Standort als kritisch zu betrachten und eine ergebnisoffene Prüfung von Standortalternativen erforderlich. Eine Prüfung von Standortalternativen ist bislang unterblieben. Die Notwendigkeit, die Standort-eignung und Planvarianten zu prüfen, ergibt sich aus dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB. Auch nach Anlage 1 Ziffer 2d) zum BauGB besteht die Verpflichtung zur Alternativenprüfung. Aufgabe der Alternativenprüfung ist es, Standorte zu finden, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die die ggf. sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen (vgl. auch BVerwG Beschluss vom 16.07.2007 – 4 B 71/06).</p> <p>Handelt es sich bei den geplanten Ferienwohnungen jedoch um betriebszugehörige Ferienwohnungen mit dem angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb wäre eine gemeinsame Bauflächendarstellung - beispielsweise als „Sondergebiet Landwirtschaft mit Ferien auf dem Ponyhof/Bauernhof“ - erforderlich. Die Bauflächendarstellung ist in der Planzeichnung, wie im Übrigen in der Begründung auf Seite 45 demgemäß ausgeführt, entsprechend darzustellen. Anderenfalls erfordert die Darstellung von nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordneten Ferienwohnungen, wie vorstehend ausgeführt, eine ergebnisoffene Prüfung von Standortalternativen im gesamten Gemeindegebiet.</p>	<p>erfolgen, da es sich um betriebszugehörige Ferienwohnungen, wie in der Begründung auf Seite 32 dargestellt, handelt.</p>
--	--	---

<p>9.13</p>	<p>5. Im OT Spann wird beabsichtigt, eine Wohnbaufläche nördlich eines landwirtschaftlichen Betriebes bzw. einer Gemeinbedarfsfläche für die FFW darzustellen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind und das Baugebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Dabei geht es nicht nur um den Schutz innerhalb der 8 benachbarter Gebäude, sondern auch um einen hinreichenden Freiflächenschutz (Terrassen, Balkone etc.). In Anbetracht der räumlichen Nähe zu dem südlich an den als Wohnbaufläche darzustellenden Bereich vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb, ist bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans nachzuweisen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse grundsätzlich gewahrt werden. Die zu erwartenden Geruchs- und Lärmemissionen sind zu prüfen, entsprechende Ausführungen sind in die Begründung und erforderliche Maßnahmen als Festsetzung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung folgend aufzunehmen. In der Begründung unter der Ziffer 4.3.8 zum Immissionsschutz auf Seite 42 wird ausgeführt, dass „in Spann hat dies zur Folge, dass für eine wohnbauliche Entwicklung nur, wie dargestellt, Flächen nördlich des Schulkoppelweges in Frage kommen“. Jedoch sind im vorliegenden Entwurf auch Flächen südlich (der Bebauung) des Schulkoppelweges und nördlich des vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes / Gemeinbedarfsfläche mit einer Wohnbauflächendarstellung versehen. Um Prüfung wird gebeten. Ferner bedarf es, wie auch bereits unter Ziffer 4 ausgeführt, keiner Bauflächendarstellung für die im OT Spann vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Zu diesem Sachverhalt wurde nochmals mit der Landesplanung (Hr. Fugmann) Rücksprache gehalten, in dem ein Ausweisungsvorschlag unterbreitet wurde. Die Landesplanung nahm wie folgt Stellung:</p> <p>Sehr geehrte Frau Wilken,</p> <p>vielen Dank für Ihre E-Mail vom 10.10.2023, mit der Sie uns einen Ausweisungsvorschlag für die Bauflächendarstellung im Ortsteil „Spann“ übersandt haben.</p> <p>Ihr Ausweisungsvorschlag für eine Bauflächendarstellung des gesamten Bereiches (wie in der übersandten Karte dargestellt) als Dorfgebiet, ist aus unserer Sicht nachvollziehbar. Die Gemeinde könnte darüber hinaus prüfen, ob auf Ebene des Flächennutzungsplanes auch eine weiter gefasste Bauflächendarstellung als gemischte Baufläche im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO möglich wäre.</p> <p>Dem Hinweis der Ausweisung als gemischte Baufläche nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO wird gefolgt. Wie der Landesplanung vorgeschlagen, wird nur die Bauflächendarstellungen der hinter liegenden Nebenanlagen der landwirtschaftlichen Betriebe herausgenommen. Die verbleibenden Bauflächen werden als M (gemischte Baufläche) ausgewiesen. Die Wohnbauflächendarstellung nördlich der Feuerwehr/Landwirtschaftlichen Betriebs werden aufgrund von zu hoher Geruchsmissionen ebenfalls in gemischte Bauflächen (M) geändert.</p>
<p>9.14</p>	<p>6. Gleiches gilt, wie unter Ziffer 5 und 7 ausgeführt, für die gewählte Bauflächendarstellung für den im OT Liesbüttel vorhandenen</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die hinter liegenden Nebenanlagen der landwirtschaftlichen Betriebe werden her-</p>

	landwirtschaftlichen Betrieb südlich des Hademarscher Weges.	ausgenommen.
9.15	<p>7. Zum 1. Januar 2023 ist das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht in Kraft treten. Das Gesetz enthält in Art. 1 eine Änderung des BauGB, mit der u. a. eine lageabhängige Privilegierung von Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich eingeführt wird. Mit der Neufassung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB unterliegt nunmehr auch ein Vorhaben der Privilegierung, das der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient und auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern liegt. Die Begründung sollte diesbezüglich auf Seite 29 aktualisiert und angepasst werden.</p> <p>gez. Kretzschmar (Fin Kretzschmar)</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt.
10. AG- 29 Landesnatur- schutzverbund 27.07.2023	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren.</p> <p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegenden Bedenken und stimmen hiermit der Planung grundsätzlich zu.</p> <p>In § 1a (2) „Flächeninanspruchnahme“ Baugesetzbuch (BauGB) heißt es, dass mit Grund und Boden sparsam umzugehen sei. Die AG-29 verzichtet an dieser Stelle auf Ausführungen über die herausragende Funktion der Böden und verweist auf zahlreiche (einschlägig bekannte) Untersuchungen zu diesem Thema. Neben Luft</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen eines F-Planes wird noch nicht über die Bebauungsstrukturen entschieden.

	<p>und Wasser sind Böden die wichtigste Lebensgrundlage.</p> <p>Da gemäß den Aussagen der Planunterlagen neuer Wohnraum geschaffen werden soll, wird der Verzicht auf die Bebauung mit Einzelhäusern begrüßt. Ihr Ressourcen- und Flächenverbrauch ist sehr hoch, sie widersprechen somit den gesetzlichen Vorgaben, die einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden definieren (s. o.).</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Gez. Achim Peschken</p>	
<p>11. Vodafone GmbH 18.10.2022/ 24.07.2023</p>	<p>Stellungnahme vom 18.10.2022 und 24.07.2023 zur Beteiligung nach § 4(2) und 4a(3) BauGB:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.06.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p>	
<p>Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB</p>		
<p>12. Bürger:in 1 20.10.2022</p>	<p>Hiermit beantrage ich die Eintragung „sonstige Sondergebiete (§10 BauNVO) - Ferienwohnungen-„im Ortsteil Spann an der Straße Pemelner Weg gegenüber vom Ponyhof Scheel. Begründung:</p> <p>Ich möchte das touristische Angebot des Ponyhof Scheels erweitern und auch den Eltern/Familien die Möglichkeit geben bei uns Ferien zu machen und in der Nähe der Kinder zu sein. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne telefonisch unter 0173-9026055 zur Verfügung.</p> <p>Bitte planen Sie die Sondergebiete für Ferienwohnungen, wie auch in Fischerhütte geschehen, mit ein. Ich freue mich über Ihre Zusage.</p> <p>OT Spann</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Schwerpunkt für die touristische Entwicklung der Gemeinde stellt der Ortsteil Fischerhütte im Süden der Gemeinde dar. Im Ortsteil Spann liegen keine städtebaulichen Gründe für die Ausweisung eines Ferienwohngebietes vor.</p>



vras

13. Bürger:in 2
20.10.2022

Es geht um das überplante Gebiet im Ortsteil Spann an der Hauptstraße hinter dem Ehrenmal.

Ich möchte zu bedenken geben, dass eine Streuung auf Baulücken in den einzelnen Ortsteilen für eine kleine Gemeinde viele Vorteile hat, anstatt fast alles auf ein Gebiet zu beschränken.

Sollten nun die Grundstücke schnell an Ortsfremde Bauherren verkauft werden, ist ein Anschluss an die Gemeinde oft schwierig und es bildet sich eine eigenständige Gruppe ohne Gemeindeanschluss. Das Gemeindeleben wird dadurch nicht besser.

Ich denke, man sollte die Bauplätze für die nächsten Jahre vorrangig für ortsansässige einheimische Bürger zur Verfügung stellen. Dieses war von der Gemeinde meines Erachtens so geplant. Wie soll das gewährleistet werden? Gibt es hier Vorgaben?

Bitte prüfen Sie auch anhand der Flurbereinigungs-Unterlagen,

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke ist kein Teil der Flächennutzungsplanaufstellung. Die Gemeinde entscheidet in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Bauamt, wie die Grundstücke verkauft werden. Die Gemeinde hat die Möglichkeit verschiedene Kriterien festzulegen, nach welchen die Baugrundstücke vergeben werden wie z.B. Ortsansässigkeit.

Auf der ausgewiesenen Wohnbaufläche ist kein gesetzlich geschütztes Biotop vorhanden.

	ob auf der eben genannten Fläche im Ortsteil Spann nicht ein Bi- otop vorhanden sein müsste. Kann man das einfach beseitigen? Bedarf es nicht eines Schutzes und der Wiederherstellung? Ich freue mich über eine Rückmeldung.	
		Ende